



Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den Vorsitzenden
des Wissenschaftsausschusses
Herrn Prof. Dr. Daniel Zerbin MdL
Platz des Landtags 1.
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1699

A10

25 September 2023
Seite 1 von 9

Aktenzeichen:
Z.11
bei Antwort bitte angeben

Ina Brandes

Sitzung des Wissenschaftsausschusses am 27. September 2023
TOP 01: Schriftliche Beantwortung von Fragen der SPD-Fraktion
zum Einzelplan 06 des Haushaltsplanentwurfs 2024

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die mit Schreiben vom 15. September 2023 übermittelten Fragen der SPD-Fraktion zum Entwurf des Landeshaushalts 2024 im Zuständigkeitsbereich des Wissenschaftsausschusses beantworte ich wie folgt:

1. Frage: Wieso spart die Landesregierung im Vergleich zum Haushaltsjahr 2023 870.000 Euro beim Ausbau der sozialen und psychosozialen Beratungsangebote für Studierende (Titel 686 42)?

Die im Kontext der Corona-Pandemie etatisierten Mittel für die Stärkung der psychosozialen Beratungen sind über einen Änderungsantrag im parlamentarischen Haushaltsberatungsverfahren in den Haushalt 2023 eingestellt worden, da durch die Energiekrise ebenfalls mit erhöhtem Beratungsbedarf gerechnet wurde. Die zeitliche befristete Förderung eines ausgeweiteten psychosozialen Beratungsangebots läuft jedoch Ende 2023 planmäßig aus. Aufgrund der sehr engen haushaltswirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist eine Fortschreibung in 2024 nicht möglich.

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 896-4338
Telefax 0211 896-4555
poststelle@mkw.nrw.de
www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)
Rheinbahn Linien 706, 707
(Wupperstraße)



2. Frage: Sieht die Landesregierung im Haushaltsjahr 2024 eine Förderung des Vereins „arbeiterkind.de“ vor? Wenn ja: Wie hoch fällt die Förderung aus und wie ist sie im Haushaltsplanentwurf abgebildet?

Die Initiative ArbeiterKind.de setzt aktuell im Auftrag des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft ein Unterstützungsprogramm für Studieninteressierte und Studierende aus nichtakademischen Elternhäusern um. Eine Neuausschreibung dieses Unterstützungsprogramms für die Jahre 2024-2026 (mit Verlängerungsoption bis 2028) wird derzeit vorbereitet. Die Finanzierung erfolgt aus bereiten Mitteln.

3. Frage: Gemäß des Studiumsqualitätsgesetzes erhalten die Hochschulen in NRW entsprechend der Regelungen des § 1 (2) HG und § 1 (2) KHG vom Land Mittel für die Qualitätssicherung und -steigerung des Studiums. In § 1 (1) Studiumsqualitätsgesetz wird die FernUniversität Hagen explizit ausgenommen. Sieht die Landesregierung eine Notwendigkeit zur Änderung des Gesetzes, damit auch die FernUniversität Hagen Mittel aus dem Studiumsqualitätsgesetzes erhalten kann bzw. gibt es vergleichbare Mittel für die FernUniversität Hagen?

Der Koalitionsvertrag der Landesregierung sieht vor, dass die Qualitätsverbesserungsmittel für alle Hochschulen erhöht werden sollen und daran auch die Fernuniversität Hagen angemessen beteiligt werden soll. Die Umsetzung dieses Auftrags ist angesichts der herausfordernden Haushaltsslage aktuell noch nicht vorgesehen. Neben den regulären Haushaltsmitteln stehen der Fernuniversität Hagen allerdings auch Mittel aus dem Zukunftsvertrag „Studium und Lehre stärken“ (ZSL) zur Verfügung, die insbesondere auch für Verbesserung der



Qualität von Studium und Lehre eingesetzt werden können. Die Fernuniversität Hagen profitiert insbesondere durch den Umstieg vom „Hochschulpakt“ auf ZSL.

Seite 3 von 9

Beim Übergang von den Verteilparametern des Hochschulpakts zu denen des ZSL hat die Fernuniversität Hagen mit einem Plus von rund 5,8 Millionen Euro bzw. 74 % erheblich profitiert. Diesen Zahlen liegt die Aktualisierung einer Modellrechnung zugrunde, die in 2019 an die Sprechergruppen der Landesrektorenkonferenz versandt worden ist.

4. Frage: Das Fraunhofer IEG beabsichtigt neben den Forschungsthemen auch den Baustein „Dialog & Transfer zur Energiewende“ baulich umsetzen zu können. Hierfür werden insgesamt etwa 14 Millionen Euro benötigt. Die Finanzierung soll je hälftig durch das Land und den Bund erfolgen. Hat die Landesregierung entsprechende Mittel in Höhe von 7 Millionen Euro im Haushaltsjahr 2024 eingeplant?

Das Vorhaben des FhG IEG ist bekannt. Zum aktuellen Zeitpunkt ist das Vorhaben jedoch noch im Planungsstadium, eine Beschlussfassung zum Vorhaben sowie den Finanzierungsmodalitäten in den zuständigen Bund-Länder-Gremien ist noch nicht erfolgt. Aufgrund der fehlenden Etatreife findet das Vorhaben keine Berücksichtigung im Haushaltsentwurf 2024.

5. Frage: Im Koalitionsvertrag von CDU und Bündnis 90/Die Grünen in NRW für die Jahre 2022 bis 2027 heißt es: „Die Zuschüsse an die Studierendenwerke werden wir in einem ersten Schritt um drei Prozent und danach regelmäßig erhöhen“ (S. 67, Z. 3286 f.). Der Titelgruppe 70 ist zu entnehmen, dass von 2023 auf 2024 keine Erhöhung



vorgenommen werden soll. Wie definiert die Landesregierung „regelmäßig“ resp. Nach welchen Maßgaben sollen die Zuschüsse an Studierendenwerke regelmäßig erhöht werden?

Trotz der herausfordernden gesamtwirtschaftlichen Lage gelingt es der Landesregierung im Jahr 2024, den Zuschuss an die Studierendenwerke ohne Kürzungen stabilisieren zu können.

Generell ist bei den Studierendenwerken aktuell ein deutlicher Wandel des Nutzerverhaltens an den verschiedenen Standorten zu beobachten: Sinkende Studierendenzahlen, Homeoffice bei den Beschäftigten und hybrides Lernen reduzieren und verändern den Bedarf u.a. an gastronomischen Angeboten stark. Vor diesem Hintergrund haben wir als Wissenschaftsministerium mit den Studierendenwerken vereinbart, ein gemeinsames Gutachten zum künftigen Versorgungsauftrag der Studierendenwerke in Auftrag zu geben. Unser Ziel ist, die Studierendenwerke für die Zukunft gut aufzustellen.

Eine mögliche Steigerung der bei Kapitel 06 027 Titel 684 70 veranschlagten Ansätze hängt maßgeblich von den künftigen haushaltswirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie von den Ergebnissen des o.g. Gutachtens ab.

6. Frage: Im Jahresbericht über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022 kritisiert der Landesrechnungshof NRW die Landesregierung für „Grundsätzliches zur Hochschulfinanzierung“. Hier heißt es: „Die Universitäten des Landes erhielten in den Jahren 2019 und 202 jeweils knapp 4 Mrd. € vom MKW. Davon entfielen – jeweils einschließlich der Mittel aus dem Hochschulpakt – im Jahr 2019 etwa 1 Mrd. € und im Jahr 202 rd. 800 Mio. € auf Mittel außerhalb der Grundfinanzierung“ (S. 148). Wie viel Mittel haben die Universitäten in den Jahren 2017 bis 2023 entsprechend der Ausführungen des LRH NRW



außerhalb der Grundfinanzierung erhielten und in welchen Titelgruppen finden sich die Positionen? (Bitte aufschlüsseln nach Jahrgang, Universität und Höhe der Mittel.)

Seite 5 von 9

Die Hochschulen des Landes erhalten neben der Grundfinanzierung weitere Zuschüsse aus Landesprogrammen. Diese Programme sind im Haushaltsplan bei Kapitel 06 100 „Hochschulen Allgemein“ veranschlagt. Speziell an die Universitäten, Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Kunst- und Musikhochschulen gerichtet sind die Titel 685 10 bis 685 58, 894 10 bis 894 58 sowie die Titelgruppen 69 bis 82. Eine Zweckbindung für eine einzelne Hochschulart ist hierbei im Regelfall nicht vorgesehen. Die genannten Titel und Titelgruppen haben im Haushaltsentwurf 2024 ein Gesamtvolumen von 1.137.681.600 Euro. Die gewünschte hochschulscharfe und jahresweise Auflistung, in welcher Höhe Universitäten in den Jahren 2017 bis 2023 aus diesen Titeln und Titelgruppen Mittel erhalten haben, kann in der zur Beantwortung des Fragenkataloges zur Verfügung stehenden Zeit nicht erstellt werden.

7. Frage: Zum Zuschlag für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung (Kapitel 06 072, Titel 633 27 und Kapitel 06 072, Titel 686 23) gibt die Landesregierung kurze Erläuterungen. Bitte erläutern Sie noch detaillierter die Berechnungsgrundlage für den Ansatz 2024 bzw. für die Steigerung um zwei Prozent. Ist absehbar, dass die Mittel 2023 vollständig abfließen?

Der Höchstförderbetrag der Einrichtungen wird derzeit jährlich um zwei Prozent erhöht („Dynamisierung“). Diesen Zuschlag erhalten sowohl die kommunalen Einrichtungen als auch die Einrichtungen in anderer Trägerschaft. Der Zuschlag wird auf Grundlage des „Gesamt Betrags 2022“ (Stellenförderung zzgl. Unterschiedsbetrag zzgl.



Dynamisierung 2022) der einzelnen Einrichtung errechnet. Die Berechnung bezieht sich jeweils auf den bereits dynamisierten Betrag des Vorjahres. Zum derzeitigen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass die Mittel ausgeschöpft werden. Eine Reduzierung würde sich jedoch bei Einrichtungen ergeben, bei denen die Fördervoraussetzungen nicht vollständig erfüllt waren, beispielsweise, wenn Stellen nicht durchgängig besetzt waren. Hierzu liegen aktuell jedoch keine Erkenntnisse vor.

8. Frage: Nach welchem Schlüssel werden die Mittel aus dem ZSL auf die Hochschulen verteilt (06 100 78)?

Kernelemente der Mittelverteilung des Zukunftsvertrags „Studium und Lehre stärken“ (ZSL) in Nordrhein-Westfalen sind:

1. ein auf den Aufbauleistungen der Hochschulen im Hochschulpakt III basierender Sockelbetrag,
2. ein an die bundesseitigen Parameter angelehntes Prämienmodell, bestehend aus Prämien für
 - Studienanfängerinnen und Studienanfänger,
 - Studierende in der Regelstudienzeit plus 2 Semester,
 - Absolventinnen und Absolventen,
3. ein Bonusmodell, welches auf der Auslastung als Maß für ein angemessenes Zahlenverhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden basiert,
4. die Finanzierung von 140 Stellen für Professorinnen und Professoren an den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) („FH-Stärkungsstellen“) und
5. die Erhöhung der Qualitätsverbesserungsmittel um 51 Millionen Euro.

Damit sollen die folgenden Ziele erreicht werden:

- Erhalt der im Hochschulpakt aufgebauten Studienkapazitäten,
- Erhalt der Anreizwirkungen des Bundesmodells,



- Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre, insbesondere durch eine bessere Betreuung der Studierenden durch wissenschaftliches Personal,
- Planungssicherheit für die Hochschulen durch geringere Mittelschwankungen als im Hochschulpakt,
- Schaffung von mehr unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen beim wissenschaftlichen Personal durch die Hochschulen,
- Förderung der HAW durch gleich hohe Prämien wie für Universitäten.

Die vorgenannten Kernelemente 1-4 sowie die Gegenleistungen der Hochschulen sind in Sonder-Hochschulverträgen festgeschrieben, welche im Internet-Auftritt des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft veröffentlicht worden sind. Die Mittel des Sockels (1.) und für die FH-Stärkungsstellen (4.) sind in die Hochschulkapitel verlagert worden. Die Qualitätsverbesserungsmittel einschl. der Erhöhung aus ZSL-Mitteln sind in Titelgruppe 72 etatisiert. Alle Mittel des ZSL werden den Hochschulen vollständig zugewiesen. Das Land bildet aus ZSL-Mitteln keine Rücklagen.

9. Frage: Warum wird auf die Verpflichtungsermächtigung für den Landesanteil an der Förderinitiative „Künstliche Intelligenz in der Hochschulbildung“ verzichtet (06 100 686 45)

Für das Bund-Länder-Programm „Künstliche Intelligenz in der Hochschulbildung“ wurde bereits auf Basis der Verpflichtungsermächtigung des Jahres 2023 gegenüber dem Bund die Bereitschaft des Landes zur Kostenbeteiligung bis zum Jahr 2025 erklärt. Für die erneute Ausweisung einer Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsjahr 2024 besteht kein Bedarf mehr. Die bis zum Jahr 2025 benötigten Mittel sind in der Finanzplanung enthalten.



10. Frage: Warum wird die Verpflichtungsermächtigung zur „Umsetzung des E-Government-Gesetzes NRW an Hochschulen und hbz“ reduziert obwohl der Finanzbedarf in 2024 noch erheblich gestiegen ist (06 100 82)

Seite 8 von 9

Die Mittel zur Umsetzung des EGovG NRW an den Hochschulen werden auf Basis eines mit den Hochschulen vereinbarten Verteilschlüssels jährlich auf die Hochschulen verteilt. Ausgenommen hiervon sind Mittel für hochschulübergreifende Projekte. Nur für diese Mittel werden Verpflichtungsermächtigungen benötigt. Daher ist die Höhe der Verpflichtungsermächtigung abgekoppelt von der Gesamtsumme in diesem Titel.

11. Frage: Warum wird die Verpflichtungsermächtigung für „Zukunft durch Innovation (zdi)“ erheblich reduziert (06 100 686 41)?

Mit der Verpflichtungsermächtigung des Jahres 2023 für „Zukunft durch Innovation (zdi)“ konnten bereits mehrjährige Maßnahmen bis zum Ende des Jahres 2026 bewilligt werden. Um darüberhinausgehende Projekte in 2024 erneut dreijährig bewilligen zu können, ist eine reduzierte Verpflichtungsermächtigung bedarfsgerecht veranschlagt.

12. Frage: Warum wird auf die Verpflichtungsermächtigung für den „Anteil des Landes an den Personal und Sachausgaben für das Bund-Länder-Programm zur Förderung der Gewinnung und Entwicklung von professoralem Personal (FH Personal) verzichtet (06 100 686 59)?

Der notwendige Landesanteil zur Beteiligung am Bund-Länder-Programm zur Förderung der Gewinnung und Entwicklung von professoralem Personal (FH Personal) wird im jeweiligen Ansatz im Haushalt

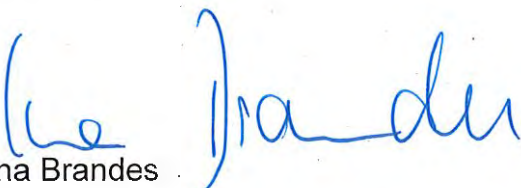


abgebildet. Das Vorhalten einer Verpflichtungsermächtigung ist im vorliegenden Fall haushaltsrechtlich nicht erforderlich. Seite 9 von 9

13. Frage: Warum wird auf die Verpflichtungsermächtigung für die „Investitionszuschüsse der Studierendenwerke“ verzichtet (06 027 70)?

Die Landesregierung fördert aus Kapitel 06 027 Titel 893 70 aktuell zwei Baumaßnahmen für Servicegebäude (Studierendenwerke Bonn und Köln). Die Landesförderung erfolgt jeweils abgestimmt und bedarfsgerecht. Da die Bewilligung in 2023 überjährig erfolgt, ist die Ausbringung einer neuen Verpflichtungsermächtigung entbehrlich.

Mit freundlichen Grüßen


Ina Brandes